



Benutzungsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Lörrach

Aufgrund von § 20 Absatz 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Lörrach in der jeweils geltenden Fassung (AWiS; aktuelle Fassung vom 01.01.2020) wird die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Lörrach unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen. Abfallentsorgungsanlagen sind die Kreismülldeponie Scheinberg, die Recyclinghöfe und sonstige Wertstoffsammelplätze. Als Abfallentsorgungsanlagen gelten auch die mobilen Schadstoffsammelstellen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Kompostanlagen, Häckselplätze und Grünabfallsammelstellen.

§ 2 Geltungsbereich

Mittels dieser Benutzungsordnung regelt der Landkreis Lörrach den Betrieb und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle natürliche und juristische Personen, welche die Abfallentsorgungsanlagen benutzen und umfassen den gesamten Bereich der Abfallentsorgung. Die Benutzungsordnung ergänzt die Abfallwirtschaftssatzung (AWiS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

- (1) Es werden nur Abfälle angenommen, die im Gebiet des Landkreises Lörrach anfallen.
- (2) Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfälle auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Deponieverordnung, der Bioabfallverordnung, den ländereinheitlichen Vollzugsvorschriften (z.B. LAGA Merkblätter und Richtlinien), vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, immissions-

schutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungen etc., in den jeweils gültigen Fassungen.

Außerdem gilt die AWiS in der jeweils gültigen Fassung.

Alle nach § 4 der AWiS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht bei den Entsorgungseinrichtungen angeliefert werden.

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten Abfälle auf Kosten der anliefernden Personen auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat die anliefernde Person unverzüglich zurückzunehmen.

In besonderen Fällen ist der Landkreis jedoch berechtigt, Abfälle auf Kosten der anliefernden Person sicher zu stellen, wenn die Zurückweisung bzw. Rücknahme eine Umweltgefährdung zur Folge haben könnte.

- (4) Auf den Recyclinghöfen werden derzeit die in Anlage 1 zur Benutzungsordnung enthaltenen Abfälle angenommen.

Die angelieferten Abfälle müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

Aus betrieblichen Gründen kann nur Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen die Einfahrt gewährt werden.

Folgende Mengenbeschränkungen gelten derzeit auf allen Recyclinghöfen:

1. Sperrmüll: maximal 2 m³ pro Haushalt und Jahr.
2. Altholz: maximal 2 m³ pro Haushalt und Jahr.
3. alle restlichen Abfallfraktionen: maximal 1 m³ (haushaltsübliche Menge gem. § 9 Abs. 1 AWiS) pro Tag und Haushalt je Fraktion.

Es gelten Mengenbeschränkungen für die Anlieferung der einzelnen Abfallfraktionen. Die jeweils gültigen Mengenbeschränkungen sind der Abfallwirtschaftsatzung sowie der Homepage (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) zu entnehmen.

Änderungen sind der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) und der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") zu entnehmen bzw. werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (5) Für bestimmte Abfallarten gelten folgende Bestimmungen:

1. Asbesthaltige Abfälle werden nur auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen. Bei der Anlieferung sind die Vorgaben aus den jeweils aktuellen Fassungen der TRGS 519 sowie der LAGA-Mitteilung "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" und dem Merkblatt „Annahmebedingungen asbesthaltige Abfälle / Künstliche Mineralfasern“ der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zu befolgen. Zugelassen sind nur Abfälle aus festgebundenem Asbest. Diese müssen von der anliefernden Person staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.

Die Anlieferung auf der Deponie Scheinberg ist immer mittwochs möglich. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (www.abfallwirtschaft-landkreis-loerrach.de) veröffentlicht. Anlieferungen sind bis einen Tag vorher telefonisch über das Service Center oder per E-Mail (deponieannahme@loerrach-landkreis.de) anzumelden

2. Künstliche Mineralfasern (KMF) werden nur auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen. Bei der Anlieferung sind die Vorgaben aus den jeweils aktuellen Fassungen der TRGS 521 sowie dem Merkblatt „Annahmebedingungen asbesthaltige Abfälle / Künstliche Mineralfasern“ der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zu befolgen. Zugelassen sind nur Abfälle die von der anliefernden Person staubdicht verpackt (in 0,2 mm dicken gewebeverstärkten Kunststoffsäcken oder in geeignetem Big Bag) angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden. Die Größe der Gebinde darf maximal 1,5 m³ betragen.

Anlieferungen über 10 m³ sind vor der Anlieferung telefonisch über das Service Center oder per E-Mail (deponieannahme@loerrach-landkreis.de) anzumelden.

3. Bodenaushub aus dem Landkreises Lörrach (mit Ausnahme dem Stadtgebiet Rheinfelden) ist mindestens fünf Tage vor der Anlieferung bei der Annahmekontrolle anzumelden um die Zulässigkeit der Entsorgung prüfen zu können. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) als Download bereitgestellt.

Schwach dioxinverunreinigter Bodenaushub aus dem Stadtgebiet Rheinfelden muss auf die Deponie Scheinberg als geschlossener Transport angeliefert werden. Als Belastungsobergrenze werden 1.000 ng/kg I-Teq festgesetzt. Ein Freigabeschein für die Entsorgung ist bei der Stadt Rheinfelden (Baden) zu beantragen. Die Information über die Abgrenzung des Stadtgebietes Rheinfelden ist bei der Gemeinde Rheinfelden (Baden) einzuholen.

4. Bauschutt ist mindestens fünf Tage vor der Anlieferung bei der Annahmekontrolle anzumelden. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) als Download bereitgestellt.
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können nur an bestimmten, dafür eingerichteten Recyclinghöfen abgegeben werden. Die Standorte und Öffnungszeiten sind der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) und der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") zu entnehmen.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in die bereitgestellten Sammelbehältnisse für die einzelnen Gerätegruppen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) einzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden.

Anlieferungen von mehr als 20 Kommunikationsgeräten (insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, Fernseher, Monitore und SmartHome-Geräte) müssen vorab telefonisch bei der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach angemeldet werden.

6. haushaltsübliche Batterien (Gerätebatterien und Lithium-Ionen-Batterien) können bis zu einem Gesamtgewicht von 3 kg an allen Recyclinghöfen abgegeben werden. Die Standorte und Öffnungszeiten sind der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) und der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") zu entnehmen.

Gerätebatterien und unbeschädigte Lithium-Ionen-Batterien mit einem Stückgewicht bis 500 g können auch bei der Schadstoffsammlung abgegeben werden.

Industrie- und Fahrzeugbatterien (auch von E-Bikes) jeglicher Art sind von der Annahme auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffsammlung ausgeschlossen.

7. Als Grünabfall dürfen Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 30 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten und Balkonkästen angeliefert werden. Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) sein.

Die Annahme erfolgt auf den Kompostanlagen, auf der Kreismülldeponie Scheinberg, auf den Häckselplätzen oder an den Sammelplätzen.

Auf Häcksel- und Sammelplätzen sind nur Anlieferungen im Rahmen der gebührenfreien Menge (bis 2 m³) möglich. Standorte und Öffnungszeiten können der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) und der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") entnommen werden.

8. Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17 AWiS) aus Haushalten, Kleingewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen werden auf der Deponie Scheinberg und beim Schadstoffmobil angenommen.

Die Termine und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Annahmebedingungen und Mengenbegrenzungen der jeweiligen Schadstoffe sind der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) oder der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") zu entnehmen. Gesamtmenge der abgegebenen Stoffe darf pro Tag und anliefernder Person 100 kg nicht überschreiten.

Die schadstoffbelastenden Abfälle müssen in fest verschlossenen und auslaufsicheren Behältnissen dem Fachpersonal übergeben werden.

§ 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Berechtigung zur Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen ergibt sich aus § 20 der AWiS. Die anliefernde Person hat auf Verlangen die Berechtigung zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen mittels geeigneter Belege nachzuweisen.

- (2) Zugelassen, um die kommunalen Abfallentsorgungsanlagen benutzen zu dürfen sind
 - 1. Mitglieder von an die öffentliche Müllabfuhr im Landkreis Lörrach angeschlossene privaten Haushalte oder
 - 2. Mitarbeitende, Angestellte und Beauftragte von an die öffentliche Müllabfuhr im Landkreis Lörrach angeschlossene Unternehmen und Institutionen oder
 - 3. Nutzende von an die öffentliche Müllabfuhr im Landkreis Lörrach angeschlossene Ferienwohnungen.
- (3) Gebührenpflichtige Anlieferungen von Grünabfällen nach § 24 Abs. 8 AWiS sind nur auf der Kompostanlage Bühler (Lörrach-Haagen), Kompostanlage Lützelschwab (Rheinfelden-Minseln) und Kreismülldeponie Scheinberg möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Landkreis festgelegt. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de) und in der Abfall-App ("Abfall-App Landkreis Lörrach") bekannt gegeben.
- (2) Über die Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten entscheidet in dringenden Fällen der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach.
- (2) Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Anlieferung zum Ende der Öffnungszeiten abgeschlossen ist.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Leitung der Entsorgungsanlagen obliegt der Leitung der beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft jeweils zuständigen Abteilung.
- (2) Die Aufsicht über die Entsorgungsanlage wird von den jeweiligen Anlagenleitungen ausgeübt oder delegiert. Die Anlagenleitungen, die betreibende Firma und das Anlagenpersonal üben neben dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach das Hausrecht aus.
- (3) Nutzende der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können diese durch das Anlagenpersonal des Geländes verwiesen werden. § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 7 Zu- und Abfahrt

- (1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang den Zufahrten vermieden wird.

Fahrzeuge die nicht zum Befahren der Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, können zurückgewiesen werden.

Bleibt ein Fahrzeug auf einer Abfallentsorgungsanlage stecken oder kann es wegen eines Defekts nicht weiterfahren, kann der Landkreis zur Sicherung des Fahrzeugs mit Beauftragung durch die fahrzeughaltende Person gegen Kostenerstattung Hilfe leisten; für Schäden, die hieraus resultieren, wird jedoch keine Haftung übernommen

- (3) Vor dem Verlassen der Abfallentsorgungsanlagen sind verschmutzte Räder der Fahrzeuge von der anliefernden Person zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden.

Übermäßige Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls werden sie auf Kosten der verursachenden Person beseitigt (§ 32 Abs. 1 StVO).

- (4) Der Aufenthalt auf der Abfallentsorgungsanlage ist nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung und Entladung von Abfällen bzw. für berechnigte Tätigkeiten erforderlich ist.
- (5) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 10 km/h und auf sonstigem Gelände Schritttempo.
- (6) Im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Handzeichen des Anlagenpersonals haben Vorrang.

§ 8 Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.
- (3) Der Zutritt und Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen ist nur im Zusammenhang mit der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten ausschließlich der betreibenden Firma, dem Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.
- (5) Kinder bis 10 Jahre müssen im Fahrzeug verbleiben. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Eltern haften für ihre Kinder.

- (6) Haustiere sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen nicht gestattet.
- (7) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich der betreibenden Firma, dem Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.
- (8) Das Betreten und Benutzen ist ausschließlich auf den vorgesehenen begehbaren und befahrbaren Verkehrsflächen gestattet. Zu den begehbaren Verkehrsflächen zählen auch seitlich geöffnete, begehbare Container. Der Einstieg/das Betreten in nicht begehbare Container ist strikt untersagt.

§ 9 Anlieferung / Abladen

- (1) Die anliefernden Personen dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.
- (2) Beim Rückwärtsfahren hat die Person, welche das Fahrzeug führt, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.
- (3) Mit der Anlieferung übernimmt die abfallerzeugende Person, oder falls diese nicht ausreichend bestimmbar ist, die anliefernde Person die Gewähr, dass keine der nach § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.
- (4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen sind Fahrzeuge und Entladevorrichtungen beim Abkippen und Entladen gemäß dem aktuellen Stand der Technik sicher zu betreiben.
- (5) Alle anliefernden Personen von Abfällen auf der Deponie Scheinberg sind verpflichtet, die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art, Herkunft und Menge der Abfälle.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Lieferanten zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

Werden Angaben verweigert oder die erforderlichen Bescheinigungen nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt, kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden.

Fahrzeuge können vor dem Entleeren darauf geprüft werden, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gem. § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossen sind.

§ 10 Rücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung bzw. Verwertung gem. § 3 der Benutzungsordnung ausgeschlossen sind oder die auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach § 4 AWiS nicht zugelassen sind, hat die anliefernde

Person diese Abfälle unverzüglich nach Weisung des Anlagenpersonals zurückzunehmen. Dabei entstehende Kosten hat die anliefernde Person in vollem Umfang zu tragen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Abfällen, welche bereits in die Deponie eingebaut oder aber einem anderen Entsorgungsweg (z.B. Kompostierung, Wiederverwertung etc.) zugeführt worden sind und deren unerlaubte Anlieferung eventuell im Nachhinein festgestellt werden sollte. Der Landkreis kann in solchen Fällen die Entfernung und die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten der anliefernden Person selbst veranlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit der berechtigten Anlieferung zugelassener Abfälle und deren Annahme an der jeweiligen Übergabestelle in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Alle Stoffe die nach § 4 AWiS sowie § 3 der Benutzungsordnung von der Annahme ausgeschlossen sind gehen nicht in das Eigentum über. Dies gilt auch dann, wenn sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.
- (3) Es besteht keine Pflicht der betreibenden Firma zum Durchsuchen nach verlorenen Wertsachen. Die Durchsuchung und das Mitnehmen von angenommenen Abfällen ist verboten. Vom Anlagenpersonal auf den Entsorgungsanlagen vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

§ 12 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der AWiS in der jeweils gültigen Fassung. Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal auf der Grundlage der AWiS. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung, je nach den technischen Gegebenheiten der Abfallentsorgungsanlage und der Art der Abfälle.
- (2) Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Barzahlung. Sofern vorhanden, besteht auch die Möglichkeit der Zahlung mit der Girocard (Debitkarte). Abweichend von Satz 1 werden auf der Kreismülldeponie Scheinberg Gesamtbeträge bis maximal 200,00 Euro in bar angenommen. In Ausnahmefällen entscheidet die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach auf Antrag vor Anlieferung der Abfälle über die Möglichkeit der Rechnungslegung.

§ 13 Haftung

- (1) Entstehen der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach oder Dritten Schäden durch die Benutzung haftet hierfür die verursachende Person. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Satzung und der Benutzungsordnung

erwachsen. In solchen Fällen haben diese Personen den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit diese den Schaden nicht zu vertreten hat.

- (2) Für Kosten und Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften abfallerzeugende Person, anliefernde Person und in Auftrag gebende Person gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Landkreis übernimmt bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.

§ 14 Ausschluss von den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Wer als anliefernde Person gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ausgeschlossen werden. Bringen auch wiederholte und länger befristete Verbote keine Abhilfe, so ist der unbefristete Ausschluss der anliefernden Person zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für anliefernde Personen, die
 1. Abfälle auf die Deponie des Landkreises zur Ablagerung bringen, deren Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassen ist,
 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, abfallbesitzende Person und Herkunftsort machen,
 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
 4. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden,
 5. den Anweisungen des Anlagenpersonals nicht Folge leisten oder
 6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.

§ 15 Verbote

- (1) Das Auslesen, Durchsuchen, Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen ist untersagt. Satz 1 gilt auch für verloren gegangene persönliche Gegenstände.
- (2) Auf den Abfallentsorgungsanlagen ist das Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken nicht gestattet. Ausnahmen gelten für das Anlagenpersonal, in den dafür ausgewiesenen Bereichen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 30 der AWiS bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Lörrach, den 23.03.2022

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

Verzeichnis Wertstoffannahme Recyclinghöfe

(Anlage 1 zur Benutzungsordnung)

	Altglas ¹	Altpapier	Kartonage	Altmetail	Altholz ²	Elektronikschrott	Haushalts- batterien ³	Energiespar- lampen / Leuchtstoffröhren	Zwei- rädiges Elektrofahrad ⁴	Tintenpatronen / Tonerkartuschen	Optische Datenträger ⁵	Altkleider	Keramik	Sperfüll ⁶	Grünabfälle
Kandern	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Lörrach - Haagen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Rheinfelden - Herften	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rheinfelden - Stadt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Rümmingen	x	x	x		x		x	x		x	x				
Schönau i. Schwarzwald	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Schopfheim	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Steinen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Weil am Rhein - Markt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Zell i. Wiesental	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	(x) ⁷

¹ Hohlglas (z.B. Flaschen), Glasscheiben und Spiegelglas mit einem Maximalmaß von 1,00 Meter x 1,50 Meter

² ausschließlich Altholz der Entsorgungsgruppe 1, max. 2 m³ pro Haushalt und Jahr

³ hierbei gilt § 3 Abs. 5 Nr. 6 der Benutzungsordnung

⁴ die Annahme erfolgt ausschließlich ohne Akku

⁵ CD / DVD

⁶ max. 2 m³ pro Haushalt und Jahr

⁷ Grünabfall-Aannahmestelle liegt neben dem Recyclinghof